

die Guten des Volkes gebetet, gesühnt, gehofft, gefleht, da zerbrach Gott die Macht Babels. Cyrus kam ans Ruder und ihn „erweckte“ der Herr, daß er endlich das Volk entlasse und den Neubau des Tempels und Reiches gewähre. „Ego enim scio cogitationes, quas ego cogito super vos, ait Dominus, cogitationes pacis et non afflictionis.... Quaeritis me et.... inveniar a vobis et reducam captivitatem vestram et congregabo vos de universis gentibus“ (Jer 29, 11. 13. f.).

Katholische Vereine und kirchliches Hirtenamt.¹⁾

Von Univ.-Prof. Dr. F. Schlenz, Prag.

Bei der steigenden Bedeutung des katholischen Vereinswesens, bei dem großen Einflusse desselben auf die Organisation der Katholiken, auf ihr religiös-sittliches Verhalten und auf die vielfachen Beziehungen katholischer Vereine zu kirchlichen und kirchenpolitischen Fragen erscheint eine Erörterung über die Ingerenz der kirchlichen Behörden auf das katholische Vereinswesen nicht unzeitgemäß zu sein.

Zahlreiche Rundgebungen der Päpste und der römischen Behörden bieten hier für Clerus und katholische Laien maßgebend Grundsätze und Richtlinien, die zugleich als Rechtsquellen für die Beurteilung der Ingerenz des Episkopates auf das katholische Vereinswesen zu gelten haben. Für manche jener Erlässe boten allerdings besondere Verhältnisse in Frankreich und Italien Anlaß; allein ihre Begründung hat allgemeine Geltung, ja die wichtigste der genannten Entscheidungen, die von Pius X. erlassenen „Grundsätze der christlichen Volksorganisation“ vom 18. Dezember 1903 gelten, wie der Papst am Schlusse derselben hervorhebt, „für katholische Vereine überhaupt, besonders in Italien“. ²⁾ Von diesen Rundgebungen seien folgende angeführt:

Unter Leo XIII.:

1. Das Rundschreiben „Quod Apostolici muneris“ vom 28. Dezember 1878, betreffend die Gefahren des Sozialismus. ³⁾

2. Das Rundschreiben „Rerum novarum“ vom 15. Mai 1891 über die Arbeiterfrage. ⁴⁾

3. Das Rundschreiben „Graves de communi“ vom 18. Juni 1901. ⁵⁾

4. Die Instruktion der römischen Kongregation über außerordentliche kirchliche Angelegenheiten vom 27. Jänner 1902. ⁶⁾

¹⁾ Ueber Ersuchen eines verdienstvollen katholischen Vereinsleiters abgefaßt! Der Verf. — ²⁾ A. S. S. XXXVI, 345 ss. — ³⁾ A. S. S. XI, 369 ss. — ⁴⁾ A. S. S. XXIII, 641 ss. — ⁵⁾ A. S. S. XXXIII, 385 ss. — ⁶⁾ A. S. S. XXXIV, 401 ss.

Unter Pius X.:

1. Das Antrittsrundschreiben „E supremi apostolatus cathedra“ vom 4. Oktober 1903.¹⁾

2. Das erwähnte Motuproprio vom 18. Dezember 1903, enthaltend die allgemeinen Grundsätze über katholische Volksorganisation.²⁾

3. Das Breve Pius' X. vom 6. November 1903, an Graf Grosoli als Leiter des 19., in Bologna vom 10. bis 13. November 1903 abgehaltenen Katholikentages.³⁾

4. Das Schreiben des päpstlichen Staatssekretärs vom 28. Juli 1904.⁴⁾

5. Das Rundschreiben Pius' X. an die italienischen Bischöfe, den Klerus betreffend, vom 28. Juli 1906⁵⁾ u. a. m.

Was nun zunächst den Stand obiger Frage über das Verhältnis katholischer Vereine zum kirchlichen Hirtenamte betrifft, so sei vor allem bemerkt: Es ist hier nicht die Rede von den sogenannten kirchlichen Vereinen, d. h. von solchen, welche einen ausgesprochen kirchlichen Zweck verfolgen und von der Kirche errichtet oder ausdrücklich empfohlen sind (can. 684); dazu gehören: die eigentlichen Bruderschaften; bruderschaftsähnliche Vereine, z. B. der Verein des ewigen Rosenkranzes, der von Leo XIII. besonders empfohlene Verein der heiligen Familie und andere; die religiösen Werke (opera pia), d. h. Einrichtungen oder kirchliche Vereinigungen, durch welche die Gläubigen veranlaßt werden, gewisse Liebeswerke zu leisten, wofür ihnen geistliche Vorteile zugesichert werden; dazu gehören z. B. das Gebetsapostolat, der Raphaelverein, Vinzenz-, Kanisius-, Leo-, Cäcilien-, Bonifatius-, Gesellenverein und andere; die Dritten Orden (der Franziskaner, Dominikaner, Karmeliten, Serviten und andere). Vereinigungen dieser Art unterstehen ganz der kirchlichen Jurisdiktion, haben im allgemeinen auch kirchlich-juristische Persönlichkeit; ihr Vermögen ist Kirchengut im eigentlichen Sinne, unterliegt also den kirchlichen Vorschriften über Verwaltung und Veräußerung, steht unter bischöflicher Kuratel u. dgl. Bisher waren die Quellen für die Rechte derselben nur vereinzelt und zerstreut; jetzt aber hat das neue Kirchengesetzbuch in dankenswerter Weise für die Rechtsverhältnisse derselben bestimmte Grundsätze und Vorschriften erlassen, die nunmehr als geltendes Recht für die genannten kirchlichen Vereine zu beobachten sind.⁶⁾

Neben diesen gibt es jedoch noch zahlreiche katholische Vereine, von denen im folgenden die Rede ist. Man versteht darunter Vereinigungen von Katholiken, errichtet zur Förderung sittlich erlaubter Zwecke (Fortbildung, Förderung von Kunst und Wissen-

¹⁾ A. S. S. XXXVI, 129 ss. — ²⁾ A. a. O., 339 bis 345. —

³⁾ A. a. O., 285 ss. — ⁴⁾ A. S. S. XXXVII, 19 ss. — ⁵⁾ A. S. S. XXXIX,

321 ss. — ⁶⁾ Siehe can. 684 bis 725. Vgl. Leitner, Handbuch des kath. Kirchenrechtes auf Grund des neuen Kodex, I., S. 95 ff.

schaft, Presse, Unterhaltung, Sport, Unterstützung, soziale Fürsorge und andere), die im Sinne der katholischen Kirche, meist auch zur Förderung kirchlicher Interessen tätig sind und ausdrücklich die Bezeichnung „katholische Vereine“ führen.

Da entsteht nun die Frage: Hat die kirchliche Behörde (Apostolischer Stuhl, Ordinarius, Episkopat) auch auf solche Vereine eine berechtigte Ingerenz? Die Frage ist entschieden zu bejahen. Allerdings unterstehen Vereine der genannten Art nicht in der Weise der Jurisdiktion des Bischofs wie die eigentlichen kirchlichen Vereine; aber Ingerenz, Einfluß steht ihm von Rechts wegen auch über jene Vereine zu, selbst wenn in den Statuten derselben nicht ausdrücklich davon die Rede ist.

Es ergibt sich dies aus der rechtlichen Stellung des Ordinarius seinen Diözesanen gegenüber, aus den Pflichten der katholischen Laien und des Klerus gegenüber ihrem Bischofe, aus der Beschaffenheit und den Aufgaben katholischer Vereine sowie aus zahlreichen diesbezüglichen kirchlichen Entscheidungen.

1. Der Bischof ist Seelsorger aller seiner Diözesanen; kraft göttlichen Rechtes kommt ihm, in gebührender Unterordnung unter den Apostolischen Stuhl, das ordentliche Lehr-, Priester- und Hirtenamt in seiner Diözese zu.¹⁾ Auf diese Rechte und Pflichten des kirchlichen Hirtenamtes weist unter anderem das Hirtenschreiben der Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz und der ihr angeschlossenen Diözesen vom 13. Februar 1914 mit den Worten hin:²⁾ „Aus der Stellung des kirchlichen Hirtenamtes folgt dessen treue, autoritative Wachsamkeit über den Anschluß katholischer Christen an Vereinigungen zur Wahrung von Interessen, die religiöser und sittlicher Natur sind oder die und insoweit sie das religiöse und sittliche Gebiet berühren. Die aus solcher Wachsamkeit entspringenden Kundgebungen des kirchlichen Hirtenamtes nehmen alle treuen Katholiken mit demselben Gehorsam auf, den sie dem Hirtenamte selbst schulden, mögen diese Kundgebungen loben oder warnen, erlauben oder verbieten, ermuntern oder mahnen. Die Katholiken wissen, daß jeder Kundgebung die sorgsamste Erwägung aller einschlägigen Verhältnisse vorausgeht und daß es Pflicht wie des Hirtenamtes so jedes Mitgliedes der Kirche ist, stets die ewigen Interessen höher zu schätzen als die irdischen, stets aber auch das friedliche Zusammenleben der verschiedenen Stände und Klassen desselben Vaterlandes nach Kräften zu fördern.“ Nach einem Hinweis auf die päpstliche Enzyklika „Singulari“ vom 24. September 1912³⁾ heißt es von den katholischen Vereinen: „Daß die katholische Kirche nach den in dieser Enzyklika dargelegten Grundsätzen in erster Linie ihre Empfehlung und Förderung den rein katholischen Vereinen zu-

¹⁾ Siehe can. 329, 334, 336 und andere. — ²⁾ Siehe Archiv für katholisches Kirchenrecht 1914, S. 279 ff. — ³⁾ Archiv 1913, S. 74 ff.

wenden muß, ergibt sich aus der dargelegten Aufgabe des kirchlichen Hirtenamtes. Bieten doch diese Vereine sowohl durch ihre Zusammensetzung und Satzungen wie durch ihren engen Anschluß an die kirchliche Autorität am ehesten die Gewähr dafür, daß in den oben bezeichneten Fragen die katholischen Grundsätze voll zur Geltung kommen.“¹⁾ Das bischöfliche Hirten Schreiben schließt mit der ernststen Mahnung: „Haltet euch an eueren Bischof, dessen Uebereinstimmung mit den Weisungen des Heiligen Stuhles nicht der Beurteilung von Vereinen oder öffentlichen Blättern, sondern einzig dem Urteile dessen untersteht, dem Bischöfe und Diözesanen als gemeinsamem obersten Hirten folgen und der unablässig betont: Wer treu zum Bischofe hält, hält auch treu zu mir. Betont immer und immer wieder, daß wir in unseren gefährvollen Zeiten wahrhaft Wichtigeres zu tun haben, als Uneinigkeit in katholischen Kreisen zu fördern.“²⁾

Auf die dem Bischof gebührenden Rechte in der Oberleitung seiner Diözesanen weist Leo XIII. bei zahlreichen Gelegenheiten hin. Ja, er ist während seines ganzen Pontifikates fast unausgesetzt bemüht, die dem Bischof gebührenden Rechte und andererseits die den Gläubigen wie dem Diözesanklerus obliegenden Pflichten einzuschärfen³⁾. So schreibt er in seinem Rundschreiben „Cum multa“ vom 8. Dezember 1882 an die Bischöfe Spaniens unter anderem: „Wie der römische Papst der Lehrer und Fürst der ganzen Kirche, so sind die Bischöfe die Leiter und Häupter der Kirchen (d. h. der Diözesanen), die sie rechtmäßig empfangen haben. Innerhalb ihres Bereiches haben sie das Recht, zu leiten und zu verbessern und überhaupt alles, was zum christlichen Leben gehört, zu entscheiden.“ Besonders bot der Widerstand, den nicht selten Maßnahmen der Bischöfe namentlich in den romanischen Ländern fanden, Leo XIII. den Anlaß, mit aller Energie für die Autorität der Bischöfe einzutreten. In einem Schreiben an den Erzbischof von Tours vom 17. Dezember 1888 erklärt er es als eine der wichtigsten Pflichten seines Amtes, „darüber zu wachen und dahin zu streben, daß die göttliche Gewalt der Bischöfe völlig unverfehrt und unverletzt erhalten bleibe, . . . daß die bischöfliche Gewalt überall in Ehren gehalten werde und kein Katholik es in irgend einem Punkte an Gehorsam und Ehrfurcht gegen dieselbe fehlen lasse“.⁴⁾

In einem Schreiben an die Bischöfe Oberitaliens vom 25. Jänner 1882⁵⁾ verlangt er von katholischen Schriftstellern Achtung der bischöflichen Würde und ihrer Maßnahmen. „Besonders soll allen katholischen Schriftstellern der Name der Bischöfe unangetastet bleiben; denn da sie einen erhabenen Grad der Autorität bekleiden, gebührt ihnen auch in ihrem Amte und ihrer Würde entsprechende

¹⁾ Archiv 1914, S. 280 f. — ²⁾ A. a. O., S. 283. — ³⁾ Archiv 1913, S. 29 ff. — ⁴⁾ A. S. S. XXI, 321 ss. — ⁵⁾ A. S. S. XIV, 290 ss.

Ehre. Privatpersonen mögen durchaus nicht glauben, es sei ihnen erlaubt, jene Maßnahmen, welche die Oberhirten ihrem Amte gemäß beschlossen, zu untersuchen. Denn daraus würde eine große Störung der Ordnung und eine unerträgliche Verwirrung hervorgehen.“¹⁾

In seinem ersten Rundschreiben „E supremi apostolatus“ vom 4. Oktober 1903²⁾ fordert Pius X. Klerus und Volk zur Verteidigung des Glaubens und der kirchlichen Interessen auf. Nicht bloß der Klerus, sondern auch die Gläubigen müssen mitarbeiten, „aber nicht jeder auf eigene Faust und nach seinem Gutdünken, sondern immer unter der Führung und Anweisung der Bischöfe; denn vorstehen, lehren und führen kommt in der Kirche niemand zu als Euch (d. i. den Bischöfen), welche der Heilige Geist gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren“ (Apg. 20, 28).

Bezüglich der katholischen Vereine und Organisationen erklärt der Papst: „Unsere Zeiten verlangen Organisation, aber eine solche, welche ganz auf der sorgfältigen und unversehrten Beobachtung der göttlichen Gesetze und der Vorschriften der Kirche beruht.“³⁾

2. Den genannten Rechten der Bischöfe entsprechen auf Seite der Gläubigen die Pflichten des bereitwilligen Gehorsams nicht bloß in Glaubenssachen, sondern auch in sogenannten gemischten d. h. in weltlichen Fragen, die mit geistlichen Dingen im Zusammenhange stehen.⁴⁾ Der kirchlichen Leitungsgewalt ihres Bischofs haben sich die Gläubigen in solchen Fragen „mit Ehrfurcht und ohne Murren zu unterwerfen (Hergenröther-Hollweck, Lehrbuch d. kath. Kirchenr., S. 206). Darin liegt auch die Bürgschaft des göttlichen Segens und des Erfolges. Mit aller Entschiedenheit betont Papst Leo XIII. auch in dieser Hinsicht die Rechte der Bischöfe und die entsprechenden Pflichten der Gläubigen. In dem Rundschreiben „In ipso supremi Pontificatus“ vom 3. März 1891 an die Bischöfe Oesterreichs, betreffend die Abhaltung der Bischofskonferenzen, wird unter anderem auch die Notwendigkeit des kirchlichen und katholischen Vereinswesens hervorgehoben.⁵⁾ Da heutzutage die Gegner der Kirche sich eifrig zusammenscharen, sei es die höchste Pflicht aller Gutgesinnten, fester und einmütiger denn je sich zusammenzuschließen und die heiligsten und notwendigsten Güter der Menschheit durch gemeinsames Handeln zu wahren. Dabei aber sei enger Anschluß an die rechtmäßigen kirchlichen Vorgesetzten notwendig: Die Gläubigen müssen auf das engste mit den Bischöfen und diese mit dem Bischofe der Gesamtkirche in Gehorsam und Liebe verbunden sein.“⁶⁾ Ratschläge, Anordnungen

¹⁾ Archiv 1913, S. 30 f. — ²⁾ A. S. S. XXXVI, 138 ss. — ³⁾ A. a. O. — ⁴⁾ Laurentius, Inst. iur. eccl. 1914, pag. 678. — ⁵⁾ A. S. S. XXIII, 518 ss. — ⁶⁾ Archiv 1913, S. 267.

der Bischöfe auf diesem Gebiete abweisen, widerspricht den Pflichten der Katholiken der Kirche gegenüber. In seiner Enzyklika „Pascendi“ vom 8. September 1907 charakterisiert Pius X. diesen ablehnenden Standpunkt als Modernismus mit den Worten: „Jeder Katholik, denn er ist ja zugleich Bürger, hat das Recht und die Pflicht, das öffentliche Wohl auf die Art zu fördern, die er für die beste hält, ohne sich zu kümmern um die Autorität der Kirche, ohne ihren Wünschen, ihren Ratschlägen, ihren Geboten Rechnung zu tragen, selbst mit Nichtachtung ihrer Verweise. Einem Bürger eine Richtlinie zu zeigen oder unter irgend einem Vorwande vorzuschreiben, ist ein Mißbrauch der kirchlichen Gewalt, der mit aller Macht zurückzuweisen ist.“¹⁾

3. Was von Laien gilt, das muß in noch weiterem Maße vom Klerus gelten.²⁾ Wie ein Leitmotiv stellt Leo XIII. den Priestern für ihre gesamte öffentliche Tätigkeit den Grundsatz auf: „Die Autorität ihrer Oberhirten soll den Priestern heilig sein. Sie sollen fest daran halten, daß das priesterliche Amt, wenn es nicht unter der Leitung der Bischöfe ausgeübt wird, nicht heilig, nicht fruchtbringend, nicht löblich sein kann.“³⁾ In dem Rundschreiben vom 28. Juli 1906 behandelt Pius X. die Pflichten des Klerus seinem Oberhirten gegenüber. Nachdem der Papst über die Notwendigkeit einer guten Seminarerziehung gesprochen, erklärte er: In ihrer öffentlichen Tätigkeit haben sich die Geistlichen bereitwillig den Vorschriften der Kirche zu unterwerfen. „Wohl ist es löblich, daß Priester, besonders jüngere, unter das Volk gehen; aber sie müssen hiebei unter Wahrung des pflichtmäßigen Gehorsams gegenüber der Obrigkeit und den Anordnungen der kirchlichen Oberen vorgehen.“⁴⁾ Er erinnert hiebei an die von Leo XIII. in dem Motuproprio „Fin dalla prima“ vom 18. Dezember 1903 erlassenen Vorschriften; an Artikel 42 der Konstitution „Officiorum ac munerum“ vom 25. Jänner 1897, nach welchem Geistlichen bloß mit Erlaubnis ihres Bischofs die Redaktion von Zeitungen oder Zeitschriften gestattet ist. Pius X. fügt dem weitere Vorschriften bei: Für die Herausgabe von Schriften über die katholische Volksbewegung durch Geistliche ist Erlaubnis des Bischofs notwendig. Die Statuten von sozialpolitischen Vereinen sind der bischöflichen Genehmigung zu unterbreiten. Zu diesen strengen Vorschriften, die zunächst für den italienischen Klerus bestimmt waren, trugen vor allem die Umtriebe des apostasierten Priesters Romolo Murri und die von ihm begründete „Lega demo-

¹⁾ Michelitsch, Der neue Syllabus, 1908, S. 281.

²⁾ Siehe can. 127, 128 und andere.

³⁾ Enzykl. „Nobilissima“ vom 10. Febr. 1884. Siehe Michelitsch, a. a. D., S. 317 f.

⁴⁾ A. S. S. XXXIX, 328 ss.

eratica“ bei.¹⁾ Bemerkt sei schließlich, daß diese Gehorsamspflicht dem Bischof gegenüber nicht etwa erst durch Besitz eines Kirchenamtes, sondern schon durch die Zugehörigkeit zur Diözese begründet wird.²⁾

4. Zu demselben Schlusse gelangt man, wenn man die Natur und die Aufgaben katholischer Vereine berücksichtigt. Hat der Ordinarius kraft seines Hirtenamtes auf jeden einzelnen seiner Diözesanen oberhirtliche Rechte, dann gilt dies auch von katholischen Vereinen; nur Exemptionsprivilegien könnten hier für die bischöfliche Ingerenz eine Schranke bilden. Da Vereine der genannten Art sich ausdrücklich katholische Vereine nennen, trägt die Kirche, bezw. der Ordinarius eine gewisse Verantwortung für sie; er kann und darf ihnen gegenüber nicht teilnahmslos bleiben, damit nicht etwa die Bezeichnung „katholische Vereine“ zur Irreleitung der Gläubigen Anlaß biete, wenn die Tendenzen oder die Wirksamkeit derselben den Grundsätzen der katholischen Kirche, ihrer Glaubens- und Sittenlehre, der kirchlichen Disziplin u. dgl. nicht entsprächen. Umso mehr gilt dies von katholischen Vereinen, deren Ziele wegen ihrer Beziehung zu religiös-sittlichen Fragen in den Bereich der Kirche gehören; denn Aufsicht und Wahrung religiös-sittlicher Interessen kommt von Rechts wegen der Kirche zu. Man denke da z. B. an katholische Vereine, die sich mit der sozialen Frage befassen, einer Frage, die ohne Zweifel mit sittlich-religiösen Grundfragen eng zusammenhängt. In seiner Enzyklika „*Graves de communi*“ vom 18. Jänner 1901 erklärt Papst Leo XIII.: „Die soziale Frage ist in erster Linie eine sittlich-religiöse Frage und darum muß sie hauptsächlich gelöst werden nach dem Sittengesetze und den Grundsätzen der Religion.“ Nun aber unterliegt Wahrung und Vertretung dieser Interessen und Grundsätze der Aufsicht und Ob Sorge der Kirche und ihrer Vertreter, vor allem dem Episkopate. In seiner Enzyklika vom 15. Mai 1891 über die Arbeiterfrage erklärt der Papst, in den katholischen Vereinen soll „die Religiosität der Mitglieder das wichtigste Ziel sein; darum muß der christliche Glaube die ganze Organisation durchdringen“. Durch engen Anschluß an die Bischöfe und durch ihre Autorität wird die soziale Betätigung katholischer Vereine besonders gedeihen: „Die Bischöfe aber eifern diese ganze Tätigkeit an und bieten ihr einen Rückhalt mit ihrer Autorität. Im Namen der Bischöfe beteiligen sich tüchtige Mitglieder des Welt- und Ordensklerus an der Leitung der Vereine nach ihrer religiösen Seite.“ Am Schlusse dieses Rundschreibens heißt es: „Mögen alle Glieder der Geistlichkeit ihre volle Kraft und allen Eifer der großen Aufgabe widmen, unter Euerer (der Bischöfe) Führung und nach Euerem Beispiele,

¹⁾ Archiv 1915, S. 291.

²⁾ Siehe Hergenröther-Hollweck, a. a. O., S. 248.

Chrw. Brüder, unermüdlich . . . mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln an der Wohlfahrt des Volkes arbeiten."

Wohl die wichtigste päpstliche Rundgebung über katholische Vereine ist jene, welche Pius X. am 18. Dezember 1903 zunächst für die christliche Volksorganisation in Italien erließ, die aber, wie er ausdrücklich bemerkt, auch für andere Länder gelten soll.¹⁾ Zunächst wird auf den Nutzen und die Notwendigkeit katholischer Vereine besonders in der Gegenwart, auf die Pflichten der Gerechtigkeit und Liebe im gegenseitigen Verhältnisse der verschiedenen Stände und andere soziale Pflichten hingewiesen (n. I bis XI). Daran schließen sich besondere Pflichten, die für christlich-demokratische Vereine wie in Italien so auch anderwärts gelten sollen, nämlich: dem Bischöfe und seinem Stellvertreter vollen Gehorsam zu leisten, in ihrer gesamten Tätigkeit sich an die kirchliche Obrigkeit anzuschließen; „es ist kein verdienstlicher Eifer, noch aufrichtige Frömmigkeit, selbst an sich gute und schöne Unternehmungen anzufangen, ohne daß diese vom eigenen Oberhirten gutgeheißen worden sind“ (n. XIV). Katholische Schriftsteller haben in all dem, was die Interessen der Religion und die Wirksamkeit der Kirche in der Gesellschaft betrifft, wie die übrigen Gläubigen sich der Ansicht und dem Willen ihrer Bischöfe und dem Papste unterzuordnen (n. XVI). Wenn Differenzen unter katholischen Vereinen sich ergeben, sind dieselben nicht in den Zeitungen breitzutreten, sondern der Entscheidung der kirchlichen Behörde vorzulegen. Werden sie von dieser ermahnt, so haben sie ohne Ausflüchte und ohne öffentliche Klagen bereitwillig zu gehorchen; doch bleibt ihnen, wenn es die Umstände rechtfertigen, die Möglichkeit eines Rekurses an die höhere kirchliche Behörde gewahrt (n. XVII).

Diese Grundsätze sollen für alle katholischen Vereine, welcher Art immer, Geltung haben; sie sollen an dem Orte der betreffenden Vereine angeschlagen, in den Versammlungen öffentlich vorgelesen, in katholischen Zeitungen erklärt und genau durchgeführt werden.²⁾ Zum Schlusse wird nochmals mit Nachdruck bemerkt: „Diese Vorschriften gelten für alle katholischen Vereine, besonders in Italien.“³⁾

Auch auf die politische Betätigung der Katholiken hat die Kirche einen gewissen berechtigten Einfluß, „insoweit es sich um Angelegenheiten handelt, bei welchen das Sittengesetz, die Rechte und die Interessen der Kirche in Frage stehen. Gegen einen diesbezüglichen Befehl des Landesepiskopates wäre der Rekurs an den Papst möglich. Dessen Befehl verpflichtet zum Gehorsam, nicht

¹⁾ A. S. S. XXXVI, 339 bis 345.

²⁾ Alle diese strengen Vorschriften sind bei uns bekanntlich nicht in die Praxis übergegangen. Siehe Hilling: Die Reformen Pius' X., Bd. I, S. 51 ff.

³⁾ U. a. D., S. 345.

aber dessen Rat, obwohl auch dieser mit Ehrfurcht aufzunehmen ist. Die Entscheidung darüber, ob im einzelnen Falle die kirchlichen Interessen in Frage stehen und welche Stellungnahme sie von Seite der Katholiken heischen, steht dem obersten Gesetzgeber zu und darf ihm nicht bestritten werden".¹⁾ Im besonderen gelten für die politische Tätigkeit zwei Grundsätze: „1. Niemals darf die Ausübung dieser Rechte gegen das göttliche oder kirchliche Recht verstoßen; 2. die Art der Ausübung muß stets der Würde des geistlichen Standes entsprechen, so daß die Geistlichen hierin den Laien ein Beispiel der Ehrenhaftigkeit und Bescheidenheit geben.“²⁾ Ueber das passive Wahlrecht der Geistlichen erklärt can. 139, § 4: „Das Amt von Senatoren oder von Abgeordneten sollen Kleriker weder anstreben noch annehmen ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhles in Gegenden, wo ein päpstliches Verbot besteht (wie in Italien); in den übrigen Gebieten nicht ohne Erlaubnis des eigenen Ordinarius und jenes des Wahlortes.“³⁾

5. Von den erwähnten Rechten haben die Bischöfe im Bedarfsfalle auch jederzeit Gebrauch gemacht. Bloß einige Beispiele seien hier berührt. Anlässlich des bekannten Gewerkschaftsstreites, der seinerzeit besonders lebhaft zwischen den Anhängern der sogenannten Kölner und Berliner Richtung geführt wurde, faßte die Fuldaer Bischofskonferenz (14. Dezember 1910) unter anderen folgende Beschlüsse: „An gewerkschaftliche Organisationen, die für Katholiken sich eignen sollen, ist die Forderung zu stellen, daß die katholischen Mitglieder in allen das religiöse und sittliche Gebiet berührenden Angelegenheiten des privaten, öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens nicht zu einer Stellungnahme oder Handlungsweise veranlaßt werden, die mit den religiösen und sittlichen Pflichten des katholischen Christen nach dem Urteile des kirchlichen Hirtenamtes unvereinbar ist.“ Wenn diese Forderung an Gewerkschaften gestellt wird, muß sie dann nicht umsomehr von katholischen Vereinen gelten? Man beachte außerdem, daß hier auch von Angelegenheiten des wirtschaftlichen Lebens, die das religiöse und sittliche Gebiet berühren, die Rede ist; ferner, daß bei etwaigem Zweifel ausdrücklich das Urteil des kirchlichen Hirtenamtes, also zunächst des Bischofs, als maßgebend erklärt wird. Der vierte, damals aufgestellte Grundsatz lautet: „Von den katholischen Mitgliedern gewerkschaftlicher Organisation wird erwartet, daß sie etwaigen Versuchen, den Einfluß der katholischen Kirche auf das gesamte religiös-sittliche Gebiet im Leben der Katholiken zu schwächen, mit ruhiger Entschiedenheit und offener Rundgebung kirchlich treuer Gesinnung entgegentreten.“ „Das Urteil darüber, ob Gestaltung oder Wirksamkeit einer gewerkschaftlichen

¹⁾ Hergenröther-Hollwed, a. a. D., S. 206.

²⁾ Can. 124.

³⁾ Leitner, a. a. D., S. 252 f.

Organisation den kirchlichen Grundsätzen entspreche, bleibt dem kirchlichen Hirtenamte überlassen. Daher haben die katholischen Arbeitervereine sowohl wie die christlichen Gewerkschaften sich nicht gegenseitig zu verletzern und in Kontroversfragen jede verletzende und verbitternde Behandlung zu vermeiden.“¹⁾ Auch dieser Grundsatz läßt sich analog auf katholische Vereine, auf Kontroversen derselben, auf das gegenseitige Verhältnis größerer Organisationen und dergleichen anwenden. Wenn derartige Fragen in Wort und Schrift lebhaft erörtert werden, wenn die notwendige Einigkeit und damit bedeutsame Interessen der Katholiken auf dem Spiele stehen, dann ist vor allem für katholische Vereine und ihre Führer das Urteil des kirchlichen Hirtenamtes maßgebend und entscheidend.

Dieselben Grundsätze und Forderungen finden sich in der über den deutschen Gewerkschaftstreit erlassenen Enzyklika Pius' X. „Singulari quadam“ vom 24. September 1912.²⁾ Dasselbst wird unter anderem gefordert, daß sich die Gewerkschaften von allen Bestrebungen fernhalten, die der katholischen Lehre oder den Befehlen der kirchlichen Autorität widerstreiten. Zum Schlusse ermahnt der Papst die deutschen Katholiken, daß sie allen Streitigkeiten untereinander ein Ende machen und sich den Weisungen ihrer Bischöfe und des Apostolischen Stuhles ehrerbietig unterwerfen (Siehe Freisen, *Verf. d. kath. Kirche Deutschl.*, 1916, S. 72). Kraft ihres Lehr- und Hirtenamtes haben die Bischöfe daher auch das Recht und die Pflicht, den Inhalt und die Tendenz von Zeitungen und Zeitschriften, die von katholischen Vereinen ihren Mitgliedern geboten werden, zu überwachen. Daraus erklärt es sich, daß im Jahre 1912 die Bischöfe Bayerns an die katholischen Lehrer mit der Bitte, bezw. der väterlichen Ermahnung herantraten, „es möchte dahin gewirkt werden, daß entweder der Abonnementszwang auf die ‚Bayerische Lehrerzeitung‘ beseitigt werde oder daß wenigstens alle Angriffe auf Religion und kirchliche Autorität in diesem Fachblatte unterbleiben“.³⁾

Lehrreiche Beispiele bietet besonders die Geschichte Frankreichs in den letzten Jahrzehnten. Im Jahre 1900 entstand in Frankreich zunächst aus sozialen Studentenvereinen eine katholische Organisation, die sich vor allem der katholischen Arbeiter und der Jugend annahm und die Interessen der verfolgten Kirche mit denen des Staates in Einklang zu bringen suchte. Man nannte diese Vereine Sillon. Es wurden zunächst in Paris, dann auch auf dem Lande Vorträge und Unterrichtskurse über soziale, religiöse und andere Fragen gehalten, daran schlossen sich freie Diskussionen. Diese Vereine fanden bald große Verbreitung. Im Jahre 1910 zählte der Sillon über 50.000 Mitglieder und zwei große Zeitungen. Schon

¹⁾ H. Pesch, *Lehrbuch der Nationalökonomie*, III., S. 755 f.

²⁾ A. A. S. IV, 657 ss.

³⁾ *Schr.* v. 20. April 1911. Siehe Leitner, a. a. O., S. 254.

im Jahre 1903 war er durch den Papst formell anerkannt worden. Leider erfüllten sich die auf ihn gesetzten Hoffnungen nicht. Die Redner waren meist theologisch nicht recht vorgebildet, daher stieß man vielfach auf religiöse Irrtümer; ebenso in der Presse. Zudem lehnte der Sillon jeden Einfluß der kirchlichen Autorität grundsätzlich ab. Da konnten die Bischöfe nicht länger schweigen. Mehrere warnten vor dem Sillon; es entstand ein heftiger Streit, bis Pius X. die Organisation wegen verschiedener antikirchlicher Tendenzen verbot¹⁾ und die Umwandlung desselben in katholische Diözesangruppen anordnete.²⁾

6. Eine derartige Einflußnahme auf die Errichtung und Tätigkeit katholischer Vereine wird daher auch von den meisten Rationisten gelehrt. So schreibt Hergenröther-Hollweck von den katholischen Vereinen: „Infolgedessen wird stets eine gewisse Föhlung mit den kirchlichen Vorgesetzten unterhalten werden müssen. Diese sind auch zweifellos befugt, da wo die Existenz oder die Tätigkeit eines solchen Vereines die kirchlichen Interessen stören würde, oder wo in ihm Bestrebungen, Mißstände hervortreten, welche die Religion oder das Sittengesetz verletzen, einzugreifen, sei es belehrend und mahnend, sei es verbiotend oder strafend. Sogar die Auflösung solcher Vereine oder die Unterlassung einer beabsichtigten Gründung könnte verlangt werden. Wie diese Kompetenz im allgemeinen nicht bestritten werden darf, so kann deren Geltendmachung im einzelnen Falle nicht mit Ungehorsam oder Nichtbeachtung beantwortet werden.“³⁾ Ähnlich, ja noch deutlicher drückt sich Laurentius S. J. aus.⁴⁾ Bemerkenswert ist ferner die Stellungnahme des bekannten protestantischen Kirchenrechtslehrers Hirschius, der sich vor allem mit der politischen Betätigung katholischer Priester befaßt; er schreibt: „Endlich verlangt die heute herrschende Praxis der Kirche von allen kirchlichen Amtsträgern und Geistlichen auch über den besprochenen Kreis von Angelegenheiten hinaus, Gehorsam und Unterwerfung unter die bei der maßgebenden Stelle herrschende kirchenpolitische Richtung, und zwar in dem Umfange, daß dieselben sogar für verpflichtet gehalten werden, nicht nur ihr Amt und ihre Amtsfunktionen in diesem Sinne auszuüben, sondern auch die ihnen außerhalb der kirchlichen Sphäre zustehenden, insbesondere ihre öffentlichen Rechte (so z. B. politische Wahl- und Stimmrechte) zur Beförderung einer solchen Politik zu benutzen und überhaupt in ihrem außeramtlichen Verhalten für dieselbe einzutreten.“⁵⁾ Diese, wenn auch dem ersten Anscheine nach auffällige

¹⁾ Schr. v. 25. Aug. 1910, A. A. S. II, 607 ss.

²⁾ Goldschmitt, Der Kulturkampf in Frankreich, 1918, S. 220 f.

³⁾ Hergenröther-Hollweck, a. a. D., S. 405.

⁴⁾ Laurentius, a. a. D., S. 678 f.

⁵⁾ Man denke da z. B. an Fragen wie: Konstituierung von Pfarrgemeinden, Einfluß des Staates auf das Kirchenvermögen, auf die Anstellung der Geistlichen, Trennung von Staat und Kirche u. a.

Erweiterung der Gehorsamspflicht kann als dem Wesen der katholischen Kirche und ihrem Rechte nicht für widersprechend erachtet werden; ...wenn die kirchlichen Amtsträger und Geistlichen, wie schon oben ausgeführt ist, verpflichtet sind, sich außerhalb ihres speziellen Amtes oder der ihnen übertragenen amtlichen Funktion kraft ihrer Berufsstellung in der Kirche im Interesse derselben verwenden zu lassen, so müssen sie sich auch den hier in Frage stehenden Anforderungen unterwerfen.“¹⁾

Doch darf anderseits diese der kirchlichen Behörde zustehende Ingerenz nicht zu weit gehen, vielmehr „wird die kirchliche Autorität eine weise Zurückhaltung solchen (d. i. katholischen) Vereinen gegenüber sich auflegen müssen, darf sie in ihrer Bewegungsfreiheit nicht beengen und beherrschen wollen und soll nur in wirklich dringenden Fällen eingreifen. Wo gutgesinnte und verständige Elemente im Vereine vorhanden sind, wird zunächst durch diese selbst bei Mißständen Wandel geschaffen werden müssen. Das fordert die Freiheit, in der allein eine richtige Entfaltung der Kräfte gedeiht“.²⁾

Spiritismus.

Von P. Wilh. Roesen S. J., Feldkirch.

I. Literatur.

1. Dr L. Staudenmaier, Die Magie als experimentelle Naturwissenschaft, Leipzig², 1920.
2. Dr Ludwig, Okkultismus und Spiritismus, 53 S. Verlag: Natur und Kultur, München.
3. Schneider-Walter, Der neuere Geisterglaube. Tatsachen, Täuschungen und Theorien. Paderborn³ 1913.
4. Dr R. Gutberlet, Kampf um die Seele. Mainz 1899, S. 427 bis 480.
5. Dr R. Gutberlet, Linzer „Quartalschrift“, 68. Jg. 1915, S. 479 bis 510: Der gegenwärtige Stand der spiritistischen Bewegung.
6. Dr R. Gutberlet, Philos. Jahrbuch, 34. Bd., S. 197 bis 224: Parapsychologie.
7. Dr med. Rud. Tischner, Einführung in den Okkultismus und Spiritismus. München 1921, 137 S.
8. Dr med. Rud. Tischner, Ueber Telepathie und Hellsehen. München² 1921, 122 S.
9. Alfred Lehmann, Aberglaube und Zauberei. Deutsch v. Peterfen. Stuttgart² 1908.
10. Dr Rich. Baerwald, Okkultismus, Spiritismus und unterbewußte Seelenzustände. Leipzig 1920, 125 S.
11. Prof. Dr C. R. Desterreich, Der Okkultismus im modernen Weltbild. Dresden² 1921, 198 S.
12. Dr A. von Schrenck-Notzing, Materialisations-Phänomene. München 1914.

¹⁾ System des katholischen Kirchenrechtes, III., 216 f.

²⁾ Hergentröther-Hollwed, a. a. O.